

ZBB 2004, 160

RBerG Art. 1 § 1; BGB §§ 172, 173; ZPO §§ 78 ff

Unwirksamkeit der im Rahmen eines gegen das RBerG verstoßenden Geschäftsbesorgungsvertrages erteilten Vollmacht

LG Göttingen, Urt. v. 04.12.2003 – 2 O 513/03, ZfIR 2004, 189

Leitsatz:

Ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag zum Erwerb einer Immobilie mit Bevollmächtigung zur Abgabe aller hierfür notwendigen Willenserklärungen wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz nichtig, so ist auch die Vollmacht nichtig. Sie erlangt auch aus dem Gesichtspunkt der Rechtsscheinhaftung (§ 172 BGB) keine Wirksamkeit.